

# RS Vwgh 1989/10/11 89/01/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1989

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z1;

## Rechtssatz

Der Umstand, dass die Asylwerberin, als sie den österreichischen Sichtvermerk beantragte, lediglich Besuchszwecke als Reisegrund angegeben und keinerlei Hinweise auf die von ihr behauptete Verfolgung gemacht hat, kann für sich allein nicht gegen das Vorliegen von Verfolgungsmaßnahmen bzw von begründeter Furcht vor solchen sprechen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010161.X02

## Im RIS seit

07.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)